

SZ_GERICHTE STK 2016 36 vom 6. Februar 2018

SZ Gerichte, 2018-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2016 36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2016_36)

FR: SZ_GERICHTE STK 2016 36 du 6 février 2018

IT: SZ_GERICHTE STK 2016 36 del 6 febbraio 2018

Regeste

gewerbsmässiger Betrug | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

Der Angeklagte A. _____ sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.

E. 2

Er sei mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu bestrafen.

E. 3

Die Probezeit für die bedingte Freiheitsstrafe sei auf 5 Jahre fest- zusetzen.

E. 4

Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat am

E. 5

[Herausgabe].

E. 6

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: den Untersuchungs- und Anklagekosten 2'350.50 den Gerichtskosten (inkl. Gerichtsgebühr) 4'830.60 Total Fr. 7'181.10 werden A. _____ auferlegt. 7.-8. [Zustellung und Rechtsmittel]. B. Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte fristgerecht beim kantona- len Strafgericht Berufung an und erklärte nach Erhalt des begründeten Urteils innert Frist Berufung beim Kantonsgericht mit folgenden Anträgen (KG-act. 3): 1. Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe vollumfänglich freizu- sprechen.

Kantonsgericht Schwyz 11 2. Der Antrag auf Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 5. August 2011 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe sei abzuweisen. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens, des erstinstanzlichen Ver- fahrens und der Untersuchung seien auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Der Beschuldigte sei für seine anwaltlichen Aufwendungen vollum- fänglich zu entschädigen. Mit Eingabe vom 5. September 2016 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung (KG-act. 5). Am 8. Februar 2017 wurden die Parteien des vorliegenden Verfahrens und desjenigen von STK 2016 35 auf den 28. März 2017 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (KG-act. 8). Am 9. Februar 2016 (recte: 2017) beantragte die Verteidigung, dass ein psychiatrisches Gutachten über den Mitbeschuldigten D. _____ einzuholen sei (KG-act. 9). Mit Verfü- gung vom 10. März 2017 wurde die Berufungsverhandlung abziert (KG- act. 12). Am 6. April 2017 ordnete die

Verfahrensleitung betreffend D._____ ein Sachverständigengutachten zur Frage einer möglichen Kon- versionsstörung an (Dossier STK 2016 35, KG-act. 18) und gab den Parteien mit Verfügung vom 19. April 2017 Gelegenheit, Einwände gegen die Ernen- nung von L._____, Zürich vorzubringen und eigene Anträge zu stellen (KG-act. 13). Die Verteidigung äusserte sich mit Eingabe vom 2. Mai 2017 und stellte Ergänzungsfragen (KG-act. 14). Nachdem gegen die Person des Sach- verständigen keine Einwände erhoben wurden, erteilte die Verfahrensleitung L._____ am 10. Mai 2017 den Auftrag zur Erstellung des Gutachtens (Dossier STK 2016 35, KG-act. 25). Mit separater Verfügung wurde die bereits im April 2017 terminierte Berufungsverhandlung für den 28. November 2017 nochmals festgehalten (KG-act. 16). Infolge Auslandabwesenheit der Verteidi- gung des Mitbeschuldigten D._____ setzte die Verfahrensleitung mit Ver- fügung vom 17. Juli 2017 die Berufungsverhandlung neu auf den 19. Dezem- ber 2017 fest (Dossier STK 2016 35, KG-act. 28). Am 3. November 2017 wur- den die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 19. Dezember 2017 gela- den (KG-act. 18). Das psychiatrische Fachgutachten von L._____ ging

Kantonsgericht Schwyz 12 dem Kantonsgericht am 13. November 2017 zu (Dossier STK 2016 35, KG- act. 33) und wurde den Parteien am 13. November 2017 zugestellt mit dem Hinweis, dass sie anlässlich der Berufungsverhandlung Gelegenheit zur Stel- lungnahme hätten (KG-act. 19). Am 19. Dezember 2017 fand vor Schranken des Kantonsgerichts die Beru- fungsverhandlung statt, wobei gleichzeitig die Berufung des Mitbeschuldigten D._____ verhandelt wurde, welcher der Verhandlung unentschuldigt fern blieb. Die Verteidigung von A._____ stellte folgende Anträge (KG-act. 25, Beilage 2): 1. Der Antrag auf Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 5. August 2011 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe sei abzuweisen. 2. A._____ sei von Schuld und Strafe vollumfänglich freizuspre- chen. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens, des erstinstanzlichen Ver- fahrens und der Untersuchung seien auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Der Beschuldigte sei für seine anwaltlichen Aufwendungen ange- messen zu entschädigen. Die Staatsanwaltschaft trug auf Abweisung der Berufung resp. Bestätigung des angefochtenen Urteils an. Die Strafkammer beschloss gleichentags, dass der Mitbeschuldigte D._____ noch persönlich zu befragen sei und das Urteil gegen A._____ bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens betref- fend D._____ ausgesetzt werde (KG-act. 26). Mit zweiter Vorladung vom 28. Dezember 2017 wurden die Parteien beider Berufungsverfahren auf den 16. Januar 2018 zur Befragung von D._____, Stellungnahme hierzu und Schlusswort von D._____ geladen, wobei der Beschuldigte A._____ und sein Verteidiger nicht zu persönlichem Erscheinen verpflichtet wurden und ihnen angezeigt wurde, dass bei Fernbleiben Verzicht auf Teilnahme und Stel- lungnahme zur Befragung des Mitbeschuldigten D._____ angenommen

Kantonsgericht Schwyz 13 werde (KG-act. 27). Anlässlich der fortgesetzten Berufungsverhandlung gegen D._____ am 16. Januar 2018 erschien dieser unentschuldigt nicht und der Beschuldigte A._____ und sein Verteidiger blieben der Verhandlung fern (Dossier STK 2016 35, KG-act. 62). Mit Beschluss von eben diesem Datum räumte die Strafkammer dem Beschuldigten Gelegenheit zur Bemessung der Sanktion ein, nachdem die mit BG vom 19. Juni 2015 beschlossenen Ände- rungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafrechts (Änderungen des Sanktionenrechts) am 1. Januar 2018 in Kraft traten (KG-act. 29). Die Staats- anwaltschaft verzichtete mit Eingabe

vom 29. Januar 2018 auf eine Stellungnahme (KG-act. 30); die Verteidigung liess sich gleichentags dazu vernehmen (KG-act. 31). Das Erkenntnis der Strafkammer des Kantonsgerichts vom 6. Februar 2018 wurde den Parteien schriftlich zugestellt und ihnen gleichzeitig angezeigt, dass das Urteil begründet werde. Auf die Ausführungen der Parteien wird – soweit für die Urteilsbegründung erforderlich – in den Erwägungen Bezug genommen;- in Erwägung: 1. a) Nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen ist einzig die Anordnung der Vorinstanz bezüglich der Beschlagnahme (angefocht. Urteil Dispositivziffer 5). b) Die Anklage wirft dem Beschuldigten Mittäterschaft zu gewerbsmässigem Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB vor. Zusammengefasst wird ihm zur Last gelegt, die SVA Zürich bzw. die IV-Stelle Schwyz / Ausgleichskasse Schwyz arglistig getäuscht zu haben, indem er zusammen mit

Kantonsgericht Schwyz 14 seinem mitbeschuldigten Vater D. _____ in einem ca. am 8. Juli 2013 ausgefüllten Revisionsfragebogen betreffend Hilfslosenentschädigung wahrheitswidrig angab, dieser benötige im Alltag Hilfe, obwohl dies nicht der Fall gewesen sei. Der Beschuldigte habe diesen Fragebogen unterzeichnet und Dr. med. H. _____ zugestellt, damit diese den ärztlichen Teil des Formulars ausfülle und die Leiden und Gebrechen von D. _____ bestätige. Da Dr. med. H. _____ diese Bestätigung nicht abgegeben habe, soll der Beschuldigte um den 10. Oktober 2013 erneut zusammen mit D. _____ den Fragebogen ausgefüllt und wiederum wahrheitswidrig angegeben haben, letzterer sei in verschiedenen alltäglichen Verrichtungen auf Hilfe angewiesen. Der Beschuldigte habe auch diesen Fragebogen unterzeichnet und einer neuen Ärztin, nämlich Dr. med. I. _____, zwecks Überprüfung und Bestätigung zugestellt. Anlässlich der Untersuchung bei Dr. med. I. _____ am 10. Oktober 2013 habe der Beschuldigte D. _____ darin unterstützt, dessen angebliche Krankengeschichte zu erläutern und seinen Vater ausserdem aktiv bei der Fortbewegung in der Arztpraxis und deren Umgebung unterstützt, obwohl er darauf gar nicht angewiesen gewesen sei. Der Beschuldigte bestreitet den Betrugsvorwurf. 2. a) Des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. b) Die Verteidigung moniert vorab eine Verletzung des Anklagegrundsatzes dahingehend, dass ein versuchter Betrug hinsichtlich des mit Datum vom

E. 8

Juli 2013 unterzeichneten Revisionsfragebogens sachverhaltlich nicht angeklagt sei (BVP Plädoyer Verteidigung S. 5). Die Anklageschrift bezeichnet möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Ta-

Kantonsgericht Schwyz 15 ten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Der Sachverhalt betreffend dem mit am oder um den 8. Juli 2013 datierten und vom Beschuldigten unterzeichneten Revisionsfragebogen wird auf S. 5 der Anklageschrift ausreichend präzise umschrieben und erfüllt mithin die Vorgaben von Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO. Die Verteidigung macht denn auch zu Recht nicht geltend, dass der Beschuldigte nicht gewusst habe, was ihm diesbezüglich vorgeworfen wird. Der Umstand, dass die Anklage nur auf Betrug und nicht auch auf versuchten Betrug lautet, würde eine Verurteilung wegen blossen Versuchs dieses Delikts nicht ausschliessen. Denn das Gericht ist nur an den in der Anklage wiedergegebenen

Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde. Das Anklageprinzip schliesst insbesondere eine Verurteilung wegen eines gleichartigen oder geringfügigeren Delikts (wie etwa den Versuch des angeklagten Delikts) nämlich nicht aus (BGE 129 IV 262 E. 2.7). Anzufügen ist, dass der Versuch, wie sich nachstehend ergibt, ohnehin im Schuldspruch wegen (gewerbsmässigen) Betrugs aufgeht. Damit ist mit Bezug auf den Sachverhalt betreffend den Revisionsfragebogen und den Kontakt mit Dr. med. H. _____ eine Verletzung des Anklageprinzips zu verneinen. c) Sodann kritisiert die Verteidigung, es seien keine Beweise erhoben worden, welche den Gesundheitszustand von D. _____ am 10. Oktober 2013 belegen würden. Die Vorinstanz habe diesbezüglich auf Foto- und Videoaufnahmen aus den Jahren 2004 bis 2010 abgestellt, woraus jedoch keine Rückschlüsse auf den Zustand von D. _____ im Jahr 2013 gezogen werden könnten. Insbesondere sei nicht widerlegt, dass die zur Hilfsbedürftigkeit gemachten Angaben wahrheitswidrig seien (BVP Plädoyernotizen S. 5 f.). Dem ist nicht zu folgen. So gelangte L. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, in seinem psychiatrischen Fachgutachten vom 12. November 2017 zusammengefasst zum Schluss, dass das Vorhandensein einer Konversionsstörung (dissoziative Störung) bei der von D. _____ behaupteten linksseitigen Lähmung Leistungsschwankungen, wie von ihm gezeigt (d.h.

Kantonsgericht Schwyz 16 Reiten ohne Hilfe Dritter oder Tanzen ohne sichtbare Einschränkungen), nicht zulasse (Dossier STK 2016 35, KG-act. 33 S. 30 f. Frage 1). Im Weiteren könne das von einander markant abweichende Verhalten von D. _____ im In- und Ausland durch nichts anderes als durch eine Simulation erklärt werden (S. 32 Frage 4.3). Für die Strafkammer besteht kein Anlass, von diesem schlüssigen Ergebnis, nämlich dass D. _____ die halbseitige Lähmung simulierte, abzuweichen. Angesichts dieses Ergebnisses darf ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die angeblichen Einschränkungen von D. _____, wie sie im Jahr 2013 behauptet wurden, genauso nicht den Tatsachen entsprechen, wie in den Jahren zuvor. Ansonsten hätte sich eine tatsächliche Verschlechterung auch in der medizinischen Beurteilung zeigen müssen, was aber nicht der Fall war, nachdem Dr. med. I. _____ im Revisionsfragebogen, von ihr unterzeichnet am 10. Oktober 2013, lediglich die schon seit Jahren bekannten Diagnosen wiederholte (U-act. 13.2.79). Darüber hinaus existieren in den Akten noch zwei später erstellte Fotos, welche von der Hochzeit der Tochter am 21. Januar 2012 stammen (U-act. 5.1.09 S. 10). Auf dem einen Bild erkennt man D. _____ ohne Unterstützung einer Drittperson oder eines Stockes oder dergleichen aufrecht stehend und beide Arme angewinkelt vor sich hinhaltend. Auf der zweiten Aufnahme hält der wiederum aufrecht und ohne Unterstützung stehende D. _____ mit der angeblich gelähmten bzw. stark eingeschränkten linken Hand einen Gegenstand auf einem Tablett vor sich hin. Auch auf diesen Bildern zeigt D. _____ ein Verhalten, welches mit der angeblichen linksseitigen Lähmung bzw. starken Einschränkung nicht zu vereinbaren ist. Somit findet eine scheinbare, plötzlich im Jahr 2013 tatsächlich aufgetretene Hilfsbedürftigkeit in den Akten keine Stütze und ist als Schutzbehauptung zu werten. d) Weiter wird von der Verteidigung vorgebracht, dass Dr. med. I. _____ zu Protokoll gegeben habe, D. _____ könne sicher gerade laufen und er sei selber ins Wartezimmer gekommen, woraus sich ergäbe, dass der Beschuldigte die Ärztin nicht durch ein allfälliges Stützen seines Vaters getäuscht

Kantonsgericht Schwyz 17 haben könne (BVP, Plädoyer Verteidigung S. 6). Es trifft zu, dass aufgrund der Aussagen von Dr. med. I. _____ sowie ihren Notizen betreffend der

Konsultation vom 10. Oktober 2013 nicht erstellt ist, dass der Beschuldigte seinen Vater anlässlich dieses speziellen Arztbesuches gestützt hat (U-act. 10.2.07 Frage 14 S. 5 [„Er kam auch selber ins Wartezimmer“], vgl. auch Frage 27 S. 8; U-act. 13.12.05). Wie sich nachstehend ergibt, vermag dieser Umstand jedoch am Schuldspruch nichts zu ändern. Erwiesen ist nämlich zumindest, dass der Beschuldigte gegenüber Dr. med. I. _____ die Krankengeschichte bzw. Vorgeschichte seines Vaters erläuterte und damit auch bestätigte, was von der Verteidigung nicht bestritten wurde (U-act. 10.2.07 Fragen 35-37). e) Der Beschuldigte bestreitet Arglist. Die Verteidigung führt hierzu aus, der Beschuldigte habe Dr. med. I. _____ lediglich das gesagt, was in den medizinischen Akten gestanden und was sein Vater berichtet habe, was weder arglistig noch täuschend gewesen sei (BVP, Plädoyer Verteidigung S. 7). aa) Die Erfüllung des Betrugstatbestands erfordert eine arglistige Täuschung. Betrügerisches Verhalten ist strafrechtlich nur relevant, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht. Arglist ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Bei einfachen falschen Angaben ist das Merkmal erfüllt, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Mit dem Tatbestandsmerkmal der Arglist verleiht das Gesetz dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung wesentliche Bedeutung. Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Dabei sind die jeweilige Lage und die Kantonsgericht Schwyz 18 Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall entscheidend. Die Überprüfbarkeit der Angaben ist nach der neueren Rechtsprechung auch bei Lügengebäuden und besonderen Machenschaften und Kniffen von Bedeutung. Aber auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Getäuschten, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opferverantwortung kann nur in Ausnahmefällen bejaht werden (BGer, zur Publikation vorgesehene Urteil 6B_184/2017 vom 19. Juli 2017 E. 1.4.1 mit Hinweis auf BGE 135 IV 176 E. 5.1 und 5.2 sowie BGE 142 IV 153 E. 2.2.2). Besondere betrügerische Machenschaften sind nach der Rechtsprechung unter anderem gegeben, wenn dem Gutachter anlässlich der Exploration jedenfalls im vorgegebenen Ausmass nicht vorhandene Schmerzen und Beeinträchtigungen in einer eigentlichen Inszenierung vorgespielt werden (BGer, Urteil 6B_46/2010 vom 19. April 2010 E. 4.3). Im Zusammenhang mit einem geltend gemachten Schleudertrauma wurde Arglist in der Rechtsprechung wiederholt mit der Begründung bejaht, der Betroffene habe tatsächlich nicht bestehende Beschwerden vorgetäuscht (BGer, Urteil 6B_125/2012 vom 28. Juni 2012 E. 5.3 m.H. auf Urteile 6B_188/2007 vom 15. August 2007 E. 6.4 und 6B_225/2009 vom 13. Juli 2009 E. 1.5 sowie weitere Urteile). Der Arzt bzw. Gutachter ist für seine medizinische Diagnose auf die Schilderungen des Exploranden angewiesen und darf sich grundsätzlich darauf verlassen, auch wenn dabei nicht von einem eigentlichen Vertrauensverhältnis zwischen Explorand und Sachverständigem ausgegangen werden kann

(zit. Urteil BGer, 6B_46/2010 E. 4.3).

Kantonsgericht Schwyz 19 Nach der im Bereich der Sozialhilfe ergangenen Rechtsprechung handelt eine Behörde leichtfertig, wenn sie die eingereichten Belege nicht prüft oder es unterlässt, die um Sozialhilfe ersuchende Person aufzufordern, die für die Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse relevanten Unterlagen wie beispielsweise die letzte Steuererklärung und Steuerveranlagung oder Kontoauszüge einzureichen. Hingegen kann ihr eine solche Unterlassung nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn diese Unterlagen keine oder voraussichtlich keine Hinweise auf nicht deklarierte Einkommens- und Vermögenswerte enthalten. Leichtfertigkeit wird namentlich angenommen, wenn die Behörde den Gesuchsteller nicht zu den von ihm vorgetragenen widersprüchlichen Angaben befragt. Diese Grundsätze gelangen auch im Sozialversicherungsrecht zur Anwendung (nicht publizierte E. 2.3 von 6B_988/2015 vom 8. August 2016 = BGE 142 IV 378 E. 2.3 sowie Urteil 6B_531/2012 vom 23. April 2013 E. 3.3 m.H. auf zit. Urteil 6B_125/2012 E. 5.3.3 und weitere Urteile). Ein Sozialversicherungsträger lässt es am von der Rechtsprechung verlangten Mindestmass an Vorsicht fehlen, wenn aus den Akten konkrete, stichhaltige Hinweise auf Falschangaben des Versicherten vorliegen und die Behörde diesen nicht nachgeht. Diesfalls scheidet Arglist aus (zit. Urteil 6B_988/2016 E. 2.4.2). bb) Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist das Verhalten des Beschuldigten (wie auch dasjenige von D. _____) als arglistig zu werten. Wie aus den beigezogenen Krankenakten von Dr. med. I. _____ betreffend D. _____ hervorgeht, verfügte diese nicht über die aus den 90er Jahren stammenden ärztlichen Berichte (ins. Spital Wädenswil vom 10. September 1993, Leukerbad sowie die Berichte von Dr. med. E. _____), worauf die unrichtige Diagnose des Hemisyndroms basiert. Damit kam dem mündlichen Bericht des Beschuldigten über das bisher angeblich Geschehene, auch wenn es sich „nur“ um die Widergabe von Akteninhalt handelte, entscheidende Bedeutung zu. Indem der Beschuldigte gegenüber Dr. med. I. _____ die fal-

Kantonsgericht Schwyz 20 sche Krankengeschichte seines Vaters erläuterte, bestärkte er die Ärztin in der unrichtigen Annahme, D. _____ sei zumindest teilweise gelähmt bzw. stark eingeschränkt. Dr. med. I. _____ war auf die Angaben des Beschuldigten zur Krankengeschichte und zum aktuellen Befinden angewiesen und es lagen keine Umstände vor, aufgrund derer sie dem Bericht des Beschuldigten nicht hätte trauen dürfen. So orientierten der Beschuldigte und D. _____ die Ärztin nicht über dessen tatsächlich ausgeführten Aktivitäten, namentlich wusste Dr. med. I. _____ lediglich von Reisen in die Heimat (U-act. 10.2.07 S. 12 Frage 47), jedoch nichts von den übrigen Auslandsreisen (insbesondere nach Mekka) und Tätigkeiten wie Reiten und das Verrichten von Gartenarbeiten. Damit ist Dr. med. I. _____ nicht vorzuwerfen, sie habe die Hilfsbedürftigkeit von D. _____ leichtfertig bestätigt. Eine den zuständigen Leistungserbringern zuzurechnende Opfermitverantwortung scheidet somit ebenso aus. cc) Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Tatsachen hervorzurufen. Die Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB kann auch durch konkludentes Verhalten erfolgen (BGE 140 IV 11 E. 2.3.2 m.H.). Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte, wohnte der Beschuldigte mit D. _____ resp. seinen Eltern seit seiner Geburt im gleichen Haushalt und sah dementsprechend seinen Vater tagtäglich. Auch bekam der Beschuldigte die angeblichen Gesundheitsschwankungen von

D._____ mit und war mindestens an einer Hochzeit, auf deren Videoaufzeichnung D._____ tanzend zu sehen ist, ebenfalls anwesend. Auch räumte der Beschuldigte ein, dass ihn die guten und schlechten Phasen des Vaters ein Leben lang begleitet hätten (angefocht. Urteil S. I./6.2 S. 17). Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte wusste, dass es D._____ nicht derart schlecht ging, wie dieser den Ärzten jahrelang vorgab (vgl. hierzu die Erwägungen zum subjektiven Tatbestand unter E. 2.g nachstehend) und wie es sich in den von diesen verfassten Berichten niederschlug. Indem der Beschuldigte gegenüber

Kantonsgericht Schwyz 21 Dr. med. I._____ die angeblichen Einschränkungen seines Vaters darlegte bzw. auf die inhaltlich unzutreffenden „alten“ medizinischen Akten verwies, täuschte er diese, so dass auch dieses Tatbestandselement erfüllt ist. f) In objektiver Hinsicht zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass geben die Elemente der Vermögensdisposition an sich und des Vermögensschadens (vgl. angefocht. Urteil E. I./6.4 S. 18). Das Vorhandensein beider Tatbestandselemente ist evident und wurde von der Verteidigung nie bestritten bzw. in der Berufungsbegründung nicht thematisiert. g) Subjektiv müssen Absicht zur unrechtmässigen Bereicherung und Vorsatz gegeben sein (zum Ganzen vgl. BSK StGB II-Arzt, 3. A., N 193 ff. zu Art. 146 StGB). aa) Mit dem Element der Bereicherungsabsicht setzte sich die Verteidigung in der Berufung nicht begründet auseinander. Es sind jedenfalls für die Straf- kammer keine Umstände erkennbar, wonach eine solche nicht vorgelegen haben soll, so dass auf die zutreffenden kurzen Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Urteil verwiesen werden kann, wonach der Beschuldigte seinem Vater mit monatlich Fr. 1'170.00 an Hilfflosenentschädigung ein Einkommen bzw. einen wesentlichen Anteil daran habe ermöglichen wolle, welches diesem nicht zugestanden habe (E. I./6.3 S. 18). bb) Die Verteidigung bestreitet das Vorhandensein von Vorsatz. Sie führt aus, der Beschuldigte habe seinem Vater nur bei administrativen Arbeiten geholfen und sei ihm anlässlich der ärztlichen Konsultationen behilflich gewesen. Der Beschuldigte habe den Zusammenbruch seines Vaters am 4. September 1993 als 15-Jähriger miterlebt. Man könne nicht erwarten, dass ein Jugendlicher die vom Vater anschliessend gezeigten Gebrechen in Frage stelle. Der Beschuldigte sei dann mit den Einschränkungen seines Vaters gross geworden. Aus dem Umstand, dass der Beschuldigte im gleichen Haushalt

Kantonsgericht Schwyz 22 lebte, könne nicht geschlossen werden, dass er die Simulation erkannt habe. Soweit D._____ seine Symptome übertrieben dargestellt haben sollte, habe er sein ganzes Umfeld getäuscht, was sich etwa an den Aussagen von G._____ gezeigt habe. Auch könne man vom Beschuldigten nicht erwarten, dass er die Diagnosen, Therapien etc. von zwei Jahrzehnten ernsthaft in Frage hätte stellen müssen. Auch seine Ausbildung zum Krankenpfleger bedeute nicht, dass er den Angaben der Ärzte und seines Vaters hätte misstrauen müssen (BVP, Plädoyer S. 7 ff.). Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Eventualvorsatz liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Verwirklichung des Tatbestands für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2). In Bezug auf den Betrug gilt, dass der für den objektiven Tatbestand charakteristische Zusammenhang von der Täuschung bis zum Schaden vom Täter in seinen Umrissen gewollt sein muss (BSK

StGB II-Arzt, 3. A., N 208 zu Art. 146 StGB). Dem Beschuldigten ist zuzugestehen, dass er den Zusammenbruch seines Vaters als einschneidend erlebte und als Jugendlicher die daraus angeblich entstandenen gesundheitlichen Einschränkungen nicht hinterfragte bzw. hin- terfragen musste. Allerdings ist nicht einzusehen, dass er im Tatzeitpunkt im Jahr 2013, d.h. als 35-jähriger Erwachsener mit einer gewissen Lebenserfah- rung dem Verhalten seines Vaters immer noch unkritisch begegnet sein will. Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist nicht ausser Acht zu lassen, dass der Beschuldigte über eine medizinische Ausbildung als Krankenpfleger ver- fügt. Dabei ist von ihm nicht zu verlangen, dass er primär die Diagnosen der Ärzte in Frage hätte stellen müssen, sondern vor allem das (widersprüchliche)

Kantonsgericht Schwyz 23 Verhalten seines Vaters. Der Beschuldigte bestritt nie, gewusst zu haben, dass sein Vater in der Lage war zu tanzen. Er räumte auch ein, bei mindes- tens einem Hochzeitsfest, auf dem D. _____ tanzte, selber dabei gewesen zu sein (U-act. 10.2.09 Fragen 35 und 36 S. 13 f.). Somit wusste der Beschul- digte um das unterschiedliche Verhalten seines Vaters in der Heimat und in der Schweiz. Auch hatte er keine Erklärung dafür, weshalb er das Revisions- formular nicht bloss ausfüllte, sondern auch noch unterzeichnete (BVP S. 10, vgl. auch E. 3.b nachfolgend). Damit nahm er zumindest billigend in Kauf, dass die Angaben betreffend Hilfslosigkeit in alltäglichen Verrichtungen so nicht zutreffen und dazu führen, dass der Vater aufgrund dessen Leistungen erhält, auf die er keinen Anspruch gehabt hätte. h) Die Verteidigung hält dafür, dass der Beschuldigte selber nicht gewerbsmässig gehandelt habe, ihm mithin das Merkmal der Gewerbsmässigkeit nicht zuzurechnen sei, selbst wenn D. _____ des gewerbsmässigen Betrugs schuldig gesprochen werde (BVP, Plädoyer S. 3 ff.). aa) Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden allerdings nur bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen (Art. 27 StGB). Als persönliches Merkmal im Sinne von Art. 27 StGB gilt namentlich der Qualifikationsgrund der Gewerbsmässigkeit (BGer, Urteil 6B_207/2013 vom 10. September 2013 E. 1.3.2). Nach der Rechtsprechung liegt der Ansatzpunkt für die Definition der Gewerbsmässigkeit im berufsmässigen Handeln. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt (BGer, Urteil 6B_932/2015 vom 18. November 2015 E. 4.1 mit Hinweis auf

Kantonsgericht Schwyz 24 BGE 116 IV 319 E. 4). Diese abstrakte Umschreibung kann nur Richtlinien- funktion haben. Eine quasi "nebenberufliche" deliktische Tätigkeit kann genü- gen (BGE 123 IV 113 E. 2c). Wesentlich für die Annahme der Gewerbsmässigkeit ist, dass der Täter, wie aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss, sich darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen; dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben (zit. Urteil 6B_932/2015 E. 4.1 mit Hinweisen). bb) Der Beschuldigte förderte durch die zu Unrecht bezogenen Leistungen mit rund Fr. 1'170.00 während 14 Monaten (von Juni 2013 bis Juli 2014) einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung der Lebensgestaltung seines Vaters. In Bezug auf das geforderte Handeln nach Art eines Berufs ist festzustellen, dass sich die Tathandlung nicht nur im einmaligen wahrheitswidrigen Ausfüllen eines Formulars erschöpfte (vgl. zit.

Urteil 6B_932/2015 E. 4.3). Der Beschuldigte füllte den Revisionsfragebogen gleich zweimal aus, wobei er diesen jeweils auch unterzeichnete, nämlich einmal zuhause von Dr. med. H. _____ und, nachdem diese sich weigerte, die darin gemachten Angaben zu bestätigen, ein weiteres Mal für Dr. med. I. _____. Ausserdem begleitete er D. _____ zum Untersuchen bei Dr. med. I. _____, wobei er hierbei eine aktive Rolle spielte, d.h. der Ärztin die Krankengeschichte und den aktuellen Zustand erläuterte. Dies geschah innerhalb von fünf Monaten und war mit einem gewissen zeitlichen Aufwand verbunden, so dass zumindest von einer quasi „nebenberuflichen“ deliktischen Tätigkeit auszugehen ist. Gewerbmässigkeit ist daher (auch) beim Beschuldigten zu bejahen. 3. Umstritten ist schliesslich die Form der Teilnahme. Die Verteidigung hält ohne nähere Begründung dafür, dass höchstens von Gehilfenschaft auszugehen wäre (BVP, Plädoyer Verteidigung S. 5).

Kantonsgericht Schwyz 25 a) Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft jedoch nicht. Der Mittäter muss vielmehr bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Dass der Mittäter bei der Fassung des gemeinsamen Tatentschlusses mitwirkt, ist nicht erforderlich; es genügt, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht (BGer, Urteil 6B_1070/2014 vom 14. Juli 2015 E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 135 IV 152 E. 2.3.1 und 125 IV 134 E. 3a). Nach Art. 25 StGB ist demgegenüber Gehilfe, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Als Hilfeleistung gilt jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehrungen oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre (BGer, Urteil 6B_1342/2015 vom 28. Oktober 2016 E. 4.3.2 mit Hinweis auf BGE 129 IV 124 E. 3.2). b) Unbestrittenermassen unterschrieb der Beschuldigte die beiden Revisionsfragebögen eigenhändig. In der Befragung im Berufungsverfahren auf diesen Umstand angesprochen, vermochte der Beschuldigte keine Gründe dafür zu nennen, dass er anstelle seines Vaters unterschrieb, obwohl dieser bis dahin Dokumente jeweils noch selber unterzeichnete (BVP S. 10). Insbeson-

Kantonsgericht Schwyz 26 dere machte der Beschuldigte nicht geltend, der Vater sei damals nicht (mehr) in der Lage gewesen, die Fragebögen selbst zu unterzeichnen oder dieser habe ihn gebeten oder angewiesen zu unterschreiben. Diesbezüglich kann nicht mehr von einem untergeordneten Tatbeitrag gesprochen werden, vielmehr wirkte der Beschuldigte, indem er die Fragebögen ohne nachvollziehbaren Grund anstelle von D. _____ unterzeichnete, mit diesem im Hinblick auf einen unberechtigten Leistungsbezug massgeblich zusammen. Auch die Rolle des Beschuldigten anlässlich der Konsultationen bei Dr. med. I. _____ kann nicht als blosses Unterstützung des Vaters bei der Überwindung allfälliger fehlender Sprachkenntnisse gewertet werden, da es primär der

Beschuldigte war, welcher der Ärztin die angebliche Krankengeschichte und den aktuellen Zustand erläuterte. Laut der Aussage von Dr. med. I. _____ habe der Beschuldigte geholfen, dass „es mit dem Sprechen schneller [gehe]“, auch habe „es der Sohn besser gewusst“ (U-act. 10.2.07 Frage 37 S. 10). Folglich kann auch davon ausgegangen werden, dass Dr. med. I. _____ das Revisionsformular ohne die Angaben des Beschuldigten nicht unterzeichnet hätte, zumal sie, wie vorstehend ausgeführt, gar keine Kenntnis über die angeblichen Einschränkungen des Beschuldigten hatte. Somit leistete der Beschuldigte auch in dieser Hinsicht einen massgeblichen Tatbeitrag. Wie in E. 3.g/bb dargelegt, handelte der Beschuldigte dabei vorsätzlich. Es ist somit mit der Vorinstanz von Mittäterschaft auszugehen. c) Nach dem Gesagten ist der vorinstanzliche Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Betrugs zu bestätigen (vgl. angefocht. Urteil I./6.4 und 6.5 S. 18 f.). 4. Angefochten ist sodann der Straf- und Vollzugspunkt. Die Verteidigung beantragt für den Fall eines Schuldspruches die Bestrafung mit einer Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen (KG-act. 31). Zu prüfen ist schliesslich der Widerruf der von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat am 5. August 2011 bei

Kantonsgericht Schwyz 27 einer zweijährigen Probezeit bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 120.00. a) Der Strafraum für gewerbsmässigen Betrug umfasst Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahre oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen. Die Strafzumessung erfolgt nach den Grundsätzen von Art. 47 StGB. Demnach misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). b) Nach altem Recht betrug die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 aStGB). Am 1. Januar 2018 traten die mit BG vom 19. Juni 2015 von der Bundesversammlung beschlossenen Änderungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts) in Kraft. Laut revidiertem Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StGB beträgt die Geldstrafe, soweit es das Gesetz nicht anders bestimmt, mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Da keine spezifische Übergangsregelung erlassen wurde, gilt für den zeitlichen Geltungsbereich der allgemeine Grundsatz, wonach der Täter nach dem milderen Recht zu bestrafen ist (lex mitior, Art. 2 Abs. 2 StGB). Das Anknüpfungskriterium der lex mitior erfordert einen Vergleich der konkurrierenden Strafgesetze, der anhand der von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze vorzunehmen ist. Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall (Grundsatz der konkreten Vergleichsmethode). Der Richter hat die Tat sowohl nach altem als auch nach neuem Recht (hypothetisch) zu prüfen und durch Vergleich der Ergebnisse festzustellen, nach welchem der beiden Rechte der Täter besser

Kantonsgericht Schwyz 28 wegkommt. Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach einem objektiven Massstab zu richten (Grundsatz der Objektivität). Massgebend ist, welches die nach dem Gesetz gefundene, objektiv günstigere Rechtslage darstellt, nicht etwa der subjektive Gesichtspunkt, welche Sanktion dem Täter persönlich als vorteilhafter erscheint (BGE 134 IV 82 E. 6.2 ff. mit Hinweisen). c) Die Vorinstanz führte zur Tatkomponente an, dass der Beschuldigte zwar einen wesentlichen Tatbeitrag geleistet

habe, um seinem Vater den Betrug zu ermöglichen, jedoch habe sich dieser auf den zeitlich jüngeren Teil der Tat ab Juni 2013 beschränkt und betreffe lediglich einen Deliktsumbetrag von Fr. 16'380.00. Insgesamt wiege die objektive Tatschwere leicht. Gleichverhalte es sich mit der subjektiven Tatschwere; der Beschuldigte habe sich in den Dienst seines Vaters gestellt und er habe unter einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis gestanden. Er habe für seinen Vater gehandelt und durch die Tat für sich selber keinen direkten Vorteil erzielt. In Bezug auf die Täterkomponenten sei strafscharfend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte wegen mehrfachen (teilweise versuchten) Betrugs, mehrfacher Urkundenfälschung und mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage einschlägig vorbestraft sei. Strafminderungsgründe seien nicht ersichtlich (angefocht. Urteil E. II./3.). Diesen Strafzumessungsfaktoren schliesst sich die Strafkammer an, jedoch mit der Einschränkung, dass das fehlende Geständnis zumindest in casu nicht als Straferhöhungsgrund anzusehen ist (vgl. BGer, Urteil 6B_384/2008 vom 11. September 2008 E. 4.4, wonach fehlende Einsicht strafferhöhend berücksichtigt werden kann, soweit der Beschuldigte die Vorwürfe nicht nur bestreitet, sondern das Opfer weiter demütigt). Mithin ist somit ausschliesslich der Umstand, dass der Beschuldigte vorbestraft ist, strafferhöhend zu würdigen, jedoch ändert sich im Gesamtergebnis dadurch nichts, da bereits die einschlägige Vorstrafe allein erheblich negativ ins Gewicht fällt. Weitere relevante Umstände sind weder aus den Akten ersichtlich noch wurden solche von der Verteidigung geltend gemacht.

Kantonsgericht Schwyz 29 d) Mit der Änderung des Sanktionenrechts sollen Freiheitsstrafen ab drei Tagen wieder ermöglicht werden. Dahinter steht die Überlegung, dass kurze Freiheitsstrafen gewisse Täter besser vor weiterer Delinquenz abzuhalten vermögen als Geldstrafen (Botschaft zu Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes [Änderung des Sanktionenrechts] vom 4. April 2012, BBl 20124735 f.). Nach neuem Recht müsste der Beschuldigte hypothetisch zwingend mit einer – allenfalls bedingt auszusprechenden – Freiheitsstrafe belegt werden, denn angesichts des Umstands, dass der Beschuldigte einschlägig vorbestraft ist, sind die maximal möglichen 180 Tagessätze nicht mehr verschuldensangemessen. Zudem sieht der revidierte Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB vor, dass anstatt auf Geldstrafe auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter vor der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Auch aufgrund dieser Bestimmung käme eine Freiheitsstrafe durchaus in Frage, da der Beschuldigte, wie erwähnt, bereits einschlägig delinquierte, weshalb zweifelhaft erschiene, dass ihn eine (weitere) bedingte Geldstrafe von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten vermöchte. Daher ist das bisherige Recht, welches bezüglich der Geldstrafe einen grösseren Rahmen vorsah, als das mildere anzusehen, denn eine Freiheitsstrafe, auch wenn diese bedingt ausgesprochen wird, stellt objektiv für den Beschuldigten einen schwereren Eingriff dar, als wenn „nur“ auf eine Geldstrafe erkannt würde. Schliesslich würde der Anordnung einer Freiheitsstrafe im konkreten Fall auch das Verbot der reformatio in peius entgegenstehen (Art. 391 Abs. 2 StPO). e) Zu prüfen bleibt, ob andere Gründe für eine Reduktion der von der Vorinstanz ausgesprochenen 270 Tagessätze sprechen. Von der Vorinstanz nicht berücksichtigte strafmindernde Umstände sind indessen weder in den Akten ersichtlich noch wurden solche von der Verteidigung genannt. Die Strafkammer erachtet die vorinstanzliche Strafzumessung aufgrund der unter E. 4.c vorstehend wiedergegebenen Strafzumessungsgründe denn auch als dem Verschulden angemessen. Damit bleibt es bei den 270 Tagessätzen.

Kantonsgericht Schwyz 30 f) In Bezug auf die Tagessatzhöhe ändert sich in casu durch das revidierte Recht nichts (neu wurde eine Untergrenze von Fr. 30.00 kodifiziert, welche jedoch unter bestimmten Voraussetzungen unterschritten werden kann; gleich bleibt sich die maximale Höhe von Fr. 3'000.00. vgl. nArt. 34 Abs. 2 StGB). Die Vorinstanz ging bei der Bemessung unter Berücksichtigung des Pauschal- abzuges für Steuern etc. von einem monatlichen Einkommen des Beklagten von ca. Fr. 6'500.00 und Schulden in der Höhe von Fr. 20'000.00 aus (ange- focht. Urteil E. II./3.). Anlässlich der Befragung in der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte an, netto Fr. 10'000.00 exkl. 13. Monatslohn zu verdie- nen und keine Schulden mehr zu haben (BVP S. 6 und 7). Das im Vergleich zum erstinstanzlichen Verfahren deutlich höhere Einkommen und die nicht mehr vorhandenen Schulden wiegen die zusätzlich angegeben Unterstüt- zungsleistungen zugunsten der Eltern von monatlich zwischen Fr. 1'000.00 bis Fr. 1'600.00 und eines Neffen (EUR 200 bis EUR 400.00 pro Semester) sowie den Umstand, dass der Beschuldigte den Mietzins der gemeinsamen Woh- nung mit den Eltern von Fr. 2'300.00 nach eigenen Angaben nun alleine be- streitet, ohne Weiteres auf. Im Übrigen nannte die Verteidigung keine zusätzli- chen, für die Bemessung der Tagessatzhöhe relevanten Umstände. Es drän- gen denn auch keine zusätzlichen Abklärungen hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auf. Somit ändert sich nichts an der Tages- satzhöhe von Fr. 150.00. g) Nach dem Gesagten ist das vorinstanzliche Strafmass von 270 Tages- sätzen zu Fr. 150.00 zu bestätigen, wobei es mangels Anfechtung bei der be- dingten Strafe zu bleiben hat. Was die Dauer der Probezeit anbelangt, schliesst sich die Strafkammer insofern der Vorinstanz an, als vier Jahre an- gesichts der Vorstrafe als angemessen erachtet werden (vgl. angefocht. Urteil E. II./4.2 S. 21). Im Übrigen ergeben sich keine zusätzlichen Umstände, wel- che für eine Reduktion sprechen würden; die Verteidigung ging für den Fall einer Verurteilung nicht auf die Probezeit ein.

Kantonsgericht Schwyz 31 h) Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Art. 46 Abs. 5 StGB). Massgebend für die Einhaltung dieser Frist ist das Urteil der Berufungsinstanz, welches das erstinstanzliche Urteil vom 16. Juli 2015 auch betreffend den Widerruf ersetzt (BGer, Urteil 6B_257/2017 vom 9. November 2017 E. 2.2; vgl. Art. 408 StPO). In casu begann die zweijährige Probezeit mit Eröffnung des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 5. August 2011 am 12. Septem- ber 2011 zu laufen und endigte am 12. September 2013 (vgl. U-act. 1.2.01). Seither vergingen bis zum Urteil der Berufungsinstanz mehr als drei Jahre, so dass der in Frage stehende Widerruf nicht mehr anzuordnen und mithin Dis- positivziffer 4 des angefochtenen Urteils ersatzlos aufzuheben ist. 5. a) Zusammenfassend ist die Berufung teilweise gutzuheissen und das vorinstanzliche Urteil im Übrigen, soweit angefochten, zu bestätigen. Der Be- schuldigte obsiegt zwar hinsichtlich des Widerrufs, dies jedoch infolge des während des Rechtsmittelverfahrens eingetretenen Zeitablaufs, so dass es bei der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelung zu bleiben hat. b) Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massga- be ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Das Ob- siegen des Beschuldigten in Bezug auf den Widerruf betrifft einen Neben- punkt. Im Übrigen erfolgte im Schuldpunkt weder ein Freispruch noch eine günstigere rechtliche Qualifikation, aufgrund welcher sich eine für den Be- schuldigten andere Kostenverlegung aufdrängen würde (vgl. BGer, Ur- teil 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.4). Da das vorinstanzliche Ur- teil im Schuld- und Strafpunkt ansonsten vollumfänglich zu bestätigen ist, rechtfertigt es sich, ihm die Kosten des Berufungsverfahrens vollständig auf- zuerlegen (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO);-

Kantonsgericht Schwyz 32 erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.